

Gacaca Rechtsprechung in Ruanda

Ein traditionelles Gerichtsverfahren in modernisierter Form. Struktur, Probleme und Chancen

Daja Wenke

Zusammenfassung

Im Juni 2002 nahmen Gacaca Gerichte in modernisierter Form in ganz Ruanda die Verhandlungen von Völkermord bezogenen Fällen auf. Ziel der Gacaca Rechtsprechung ist es, die rechtliche Aufarbeitung des Völkermordes voranzubringen. Inwieweit die Gacaca Rechtsprechung diesen Anspruch erfüllen kann, ist in der gegenwärtigen Einführungsphase noch kaum abzuschätzen. Zahlreiche Probleme bei der Durchführung, Risiken der Manipulation und Verstöße gegen internationale rechtliche Standards und Verträge haben zu heftiger internationale Kritik geführt. Auf der anderen Seite liegt in der Gacaca Rechtsprechung auch ein hohes Potential - durch ihren traditionellen Ursprung sowie ihren partizipativen, restaurativen und gemeinschaftsbezogenen Charakter, einen Beitrag zur gesellschaftlichen Versöhnung zu leisten.

Einleitung

Zwischen dem 6. April und dem 15. Juli 1994 eskalierte der Konflikt in Ruanda in einen vom Staate motivierten und gelenkten Völkermord. Dieser Völkermord wurde von politisch-extremistischen Hutu Gruppierungen verübt, die weite Teile der Hutu Bevölkerung Ruandas zur Mittäterschaft anstifteten. Die Opfer waren vorwiegend die ethnische Minderheit der Tutsi und politisch gemäßigte Hutu. Innerhalb von drei Monaten wurden etwa eine Million Menschen auf grausame und brutale Weise getötet. Fast vier Millionen Menschen - etwa die Hälfte der Vorkriegsbevölkerung Ruandas - waren auf der Flucht, wovon etwa 2,3 Millionen das Land verließen (Prunier 1995: 261-265; Jones 2001: 1).¹ Diese furchtbare humanitäre Katastrophe zeigt ihre Auswirkungen

¹ siehe auch: Hirondele 12 Februar 2002

bis heute: sie führte zum Ausbruch des ersten regionalen Krieges in Afrika, und hinterlässt Ruanda und seine Nachbarländer physisch schwer gezeichnet und psychologisch traumatisiert. Die Lage in der ostafrikanischen Großen Seen Region verlangt dringend nach Frieden und rechtlicher Aufarbeitung des Völkermordes als erste Schritte auf dem Weg zu einer zukünftigen ‚gesellschaftlichen Versöhnung‘. Dieser Begriff soll hier den englischen Terminus *reconciliation* vertreten, der mit Lederach folgendermaßen definiert wird:

„Reconciliation as a concept and as a praxis endeavours to reframe the conflict so that the parties are no longer preoccupied with focussing on the issues in a direct, cognitive manner. Its primary goal and key contribution is to seek innovative ways to create a time and a place, within various levels of the affected population, to address, integrate, and embrace the painful past and the necessary shared future as a means of dealing with the present.“ (Lederach 1997: 35)

Acht Jahre nach Ende des Völkermordes ist in Ruanda bezüglich Rechtsprechung und gesellschaftlicher Versöhnung jedoch wenig geschehen. Das liegt zum Teil daran, dass die Situation in Ruanda sich von der anderer Staaten nach einem gewaltsamen Konflikt in wesentlichen Punkten unterscheidet:

„Rwanda has not yet attempted to make peace after civil conflict. Unlike many other countries, which have gone through a transitional justice process, Rwanda continues to be actively involved in armed conflict that started as an internal conflict but has become a regional war. Further, Rwanda has not yet successfully conducted a political transition process aimed at power sharing, inclusiveness, and better governance. Further still, the country remains the scene of gross human rights abuses, committed by remnants of the former government army and its militia, and by the current government.“ (Vandeginste 2001: 224)

Die Beziehung zwischen Frieden, Recht bzw. Rechtsprechung und gesellschaftlicher Versöhnung ist vielschichtig, und es ist schwer zu sagen, welcher dieser Faktoren als Voraussetzung und welcher als Folge fungieren kann. Einerseits ist es kaum möglich, Täter zu verurteilen, solange der Frieden im Lande nicht gesichert ist. Andererseits führt ein Mangel an Rechtsprechung

leicht zu neuen Gewaltausbrüchen.² Zwei Formen des Friedens lassen sich hier unterscheiden: die Abwesenheit der Gewalt allein definieren Miall et al. als ‚negativen Frieden‘. Dieser gilt als Voraussetzung für eine funktionierende Gerichtsbarkeit. Erst durch eine wirksame Rechtsprechung kann der negative in einen ‚positiven Frieden‘ umgewandelt werden, und der Prozess der gesellschaftlichen Versöhnung beginnen. In diesem Zusammenhang beschränkt sich ‚Rechtsprechung‘ nicht auf juristische Verfolgung und Belangung. Miall et al. räumen ein, dass auch andere Ansätze denkbar seien wie z.B. die südafrikanische ‚Truth and Reconciliation Commission‘ (Miall et al. 2000: 208; 238). Ruanda lehnt das Konzept dieser Kommission strikt ab und strebt vielmehr eine umfassende rechtliche Aufklärung und rein juristische Vergangenheitsbewältigung an, wonach Rechtsprechung die wichtigste Voraussetzung für gesellschaftliche Versöhnung ist. Dieser Ansatz - so unmöglich seine Realisierung auch scheint - wird doch verständlich angesichts der sogenannten ‚culture of impunity‘, die in Ruanda über Jahrzehnte hinweg praktiziert wurde, d.h. dass Konflikte kaum juristisch aufgearbeitet wurden, und dies wiederum die Gewaltspirale nährte.

Neben der anhaltenden Gewalt in Ruanda, erschwert insbesondere das Ausmaß des Völkermordes aufseiten der Opfer wie der Täter die rechtliche Aufarbeitung. Denn weite Teile der Bevölkerung beteiligten sich aktiv an den Massakern - sei es freiwillig, unter Beeinflussung, Druck oder Zwang. Prunier schätzt die Anzahl der Täter auf 80,000 bis 100,000 (Prunier 1995: 342). Täter und Opfer leben auch heute noch in jeder Gemeinde und Institution nebeneinander. Auch dies erschwert den Rechtsprozess und die gesellschaftliche Versöhnung in Ruanda.

Die rechtliche Aufarbeitung des Völkermordes in Ruanda obliegt drei unterschiedlichen Systemen, mit jeweils eigener Zuständigkeit:

Der Internationale Strafgerichtshof für Ruanda (ICTR) mit Sitz in Arusha ist die juristische Antwort der internationalen Gemeinschaft auf den Völkermord und dafür zuständig, den Hauptverantwortlichen des Völkermordes den Prozess zu machen. Er wurde am 8. November 1994 durch den UN Sicherheitsrat

² Goldstone 1997: 107. Wie Richard Goldstone, der frühere Oberstaatsanwalt des Internationalen Strafgerichtes für Jugoslawien und Ruanda, es ausdrückt: „Without establishing a culture of law and order, and without satisfying the very deep need of victims for acknowledgement and retribution, there is little hope of escaping future cyclical outbreaks of violence.“

ingerichtet.³ Die Bewertung der Leistungen des ICTR fällt sehr unterschiedlich aus. Während das ICTR selbst seine bisherige Tätigkeit als überaus positiv einschätzt⁴, wird auf internationaler Ebene vorwiegend das schleppende Vorankommen der Verhandlungen kritisiert.⁵ Auch schwerwiegende Vorwürfe der Inkompetenz und Korruption wurden laut (Bass 2000: 308).⁶ Bis Ende des Jahres 2001 hatte das ICTR insgesamt 52 Personen in Haft genommen, von denen lediglich acht verurteilt worden waren, während die übrigen Verhandlungen noch nicht abgeschlossen waren.⁷ Für das ICTR spricht, dass es wichtiges Fallrecht für nationale und internationale Gerichte weltweit schafft.⁸

Die nationalen ruandischen Gerichte waren nach dem Völkermord in jeder Hinsicht zerstört (Personal, Finanzen, Gebäude) und nahmen erst im Dezember 1996 wieder Verhandlungen auf. Aufgrund der extrem hohen Anzahl der Fälle schreitet die Rechtsprechung auch hier nur langsam voran. Die Bedingungen in den überfüllten Gefängnissen sind indes untragbar: katastrophale hygienische Zustände, mangelnde medizinische Versorgung, unzureichende Verpflegung der Häftlinge, Krankheiten und zahlreiche Todesfälle.⁹ Selbst bei solch inakzeptablen Haftbedingungen bedeuten die Kosten zur Erhaltung der Gefängnisse mit etwa 1 Mio. Euro jährlich für Ruanda eine große Belastung.¹⁰ Weitere Probleme sind die Tatsache, dass zahlreiche Häftlinge jahrelang ohne Verhandlung einsitzen, Neuverhaftungen nach richterlichem Freispruch,¹¹

³ UN Sicherheitsrat Resolution Nr. 955, 8. November 1994. Die Zuständigkeit des ICTR wird in der Resolution folgendermaßen definiert: „international tribunal for the sole purpose of prosecuting persons responsible for genocide and other serious violations of international law committed in territory of Rwanda and Rwandan citizens responsible for genocide and other such violations committed in the territory of neighbouring states between 1 January 1994 and 31 December 1994.“

⁴ vgl. International Criminal Tribunal for Rwanda: Achievements of the ICTR.

⁵ vgl. International Crisis Group: Rwanda: Tribunal Pénal International Pour Le Rwanda: Le Compte à Rebours. 1. August 2002.

⁶ vgl. auch UN Report A/51/789, 6. Februar 1997

⁷ Human Rights Watch World Report Rwanda 2002.

⁸ Besonders erwähnenswert ist die Definition der Vergewaltigung als Verbrechen gegen die Menschlichkeit und als Bestandteil des Verbrechens des Völkermordes. The Akayesu Case; International Criminal Tribunal for Rwanda: Achievements of the ICTR.

⁹ Amnesty International: The Troubled Course of Justice, 2000. Human Rights Watch World Report Rwanda 2001.

¹⁰ ai-Journal Dezember 2001.

¹¹ vgl. Amnesty International Annual Report 2000; Human Rights Watch World Report Rwanda 2001.

Folter und Misshandlung, Korruption, verweigerter Kontrolle der Gefängnisse durch Vertreter von humanitären und Menschenrechtsorganisationen,¹² schlecht ausgebildete Richter und Anwälte (vgl. Bass 2000: 307; Uvin 2001: 3).

Die katastrophalen Bedingungen in den ruandischen Gefängnissen sowie das schwache nationale Rechtssystem veranlassten die ruandische Regierung Ende 1998, ein alternatives Gerichtssystem zu den bisher bestehenden konventionellen Systemen zu diskutieren. Im Zentrum der Diskussion stand das traditionelle ruandische Konfliktlösungsmodell ‚Gacaca‘.

Gacaca ist in seiner traditionellen Form ein partizipatives Konfliktlösungsmodell, das neben den Streitgegnern die gesamte Gemeinde in die Verhandlung und Urteilsfindung mit einbezieht. Der Grund für diese weite Beteiligung ist die Tatsache, dass die Gemeinde meist ein unmittelbares Interesse daran hatte, Konflikte zwischen einzelnen Mitgliedern zu lösen, um die soziale Ordnung zu erhalten. Konfliktlösung wird bei Miall et al. wie folgt definiert:

„Conflict resolution implies that the deep-rooted sources of conflict are addressed and resolved. This implies that behaviour is no longer violent, attitudes are no longer hostile, and the structure of the conflict has been changed. (...) the term is used to refer both to the process (or the intention) to bring about these changes and to the completion of the process. (...) conflict resolution refers to a particular defined specialist field (...), as well as to an activity carried on by people who may or may not use the term or even be aware of it (...)“ (Miall (et al.) 2001: 21)

Gacaca verfolgt eine restorative Form der Rechtsprechung, die Verbrechen als einen Schaden definiert, der natürlichen Personen zugefügt wird. Das Ziel dieser Art der Rechtsprechung ist es, den Schaden oder Verlust, den die Opfer erlitten haben, auszugleichen. Darin liegt ein höheres Potential, zu Versöhnung und Friedenskonsolidierung zwischen Tätern und Opfern und der Gemeinde insgesamt beizutragen als in der retributiven Rechtsprechung konventioneller europäischer Gerichte. (vgl. Zehr 2001: 330)

Laut der Definition von Zartmann können Konfliktlösungsmodelle wie Gacaca als traditionell angesehen werden, wenn sie über einen ausgedehnten Zeitraum hinweg eingesetzt wurden und eher innerhalb der entsprechenden Ge-

¹² vgl. Amnesty International: The Troubled Course of Justice, 2000.

sellschaft entwickelt wurden, als dass sie von außen oder unter Fremdeinfluss eingeführt wurden.¹³ Auf Gacaca trifft es ferner zu, dass die traditionelle Form weitgehend unabhängig vom Staat ausgeübt wurde, während die modernisierte Form in das nationale Rechtssystem eingebunden ist und vom Staat kontrolliert und koordiniert wird. Die ruandische Regierung bezeichnet die moderne Form als ‚modernisiertes Gacaca‘ oder ‚Gacaca Rechtsprechung‘, um sie auch begrifflich von der traditionellen Form zu unterscheiden. Mit der Einführung der modernisierten Gacaca Rechtsprechung verfolgt die ruandische Regierung verschiedene Ziele: die Beschleunigung der juristischen Aufarbeitung des Völkermordes; die Entspannung der Situation in den überfüllten Gefängnissen; eine Klärung der Ereignisse während des Völkermordes sowie deren öffentliche Diskussion; ein Ansatz zur Reparation und gesellschaftlichen Versöhnung.

Im folgenden soll die modernisierte Gacaca Rechtsprechung in Ruanda vorgestellt werden: zunächst in ihrer Form und Struktur samt Einbindung in das nationale Rechtssystem des Landes. Anschließend wird sie an den Ansprüchen internationaler rechtlicher Standards und Verträge gemessen und Probleme und Chancen der Gacaca Gerichte werden angesprochen.

Gacaca Rechtsprechung vor dem Völkermord

Gacaca bedeutet *Gras* (Kinyarwanda). Die Verwendung dieses Begriffes für das Gerichtssystem leitet sich daher ab, dass sich die Gemeinde üblicherweise auf einer grasbewachsenen Fläche zur Verhandlung versammelte. In vorkolonialer Zeit bildete Gacaca die Grundlage des Gewohnheitsrechtes. Die Mehrzahl der Verhandlungen betraf Konflikte zwischen Familien, Nachbarn oder auch Gemeinden - Fälle von Körperverletzung und Gewaltanwendung, Landrechte, Ehestreit, Scheidung, Erbe, Nachfolge und elterliche Autorität. Schwere Verbrechen wurden meist direkt vor den König gebracht (Reyntjens 1990: 31; Nyantula 2001).

Die Gemeinde, d.h. Männer und Frauen aller Altersgruppen und jeden sozialen Standes, war an den Gerichtssitzungen beteiligt und stimmte über das Strafmaß ab. Nach der Ableistung der Strafe wurden die Verurteilten durch ein Ritual wieder in die Gemeinde eingegliedert, wodurch das Gemein-

¹³ Definition nach Zartman 2000: 7.

schaftsgefühl gestärkt und die Versöhnung zwischen Opfern und Tätern gefördert wurde (Reyntjens 1990: 31-33; Nyantula 2001).

Sowohl während der Kolonialzeit als auch im unabhängigen Ruanda bildete Gacaca weiterhin die Basis des Gewohnheitsrechtes und diente als ein lokales System der Rechtsprechung, das das nationale System ergänzte.

Reyntjens belegt die Effektivität der Gacaca Gerichte mit einer Studie, die er 1987 in der 30.000 Einwohner Gemeinde Ndora (Butare) durchführte. Gemäß dieser Studie wurden 82% der von Gacaca Gerichten gefällten Urteile akzeptiert und vollstreckt. Etwa 12% der Urteile wurden von einer der Streitparteien nicht akzeptiert und zur Berufung an das Gericht der Sektorebene weitergereicht, das die unterste Stufe in der staatlichen Hierarchie einnahm. In ca. 6% der Fälle entschied das Gacaca Gericht von sich aus, den Fall an ein staatliches Gericht zu übergeben. (Reyntjens 1990: 35-36)

Bezüglich der Rolle von Frauen und Männern in Gacaca Prozessen gibt Reyntjens lediglich folgende Daten: bei der Mehrheit der Fälle (ca. 66%) handelte es sich um Konflikte zwischen Männern. In ca. 21% der Fälle verklagte eine Frau einen Mann, während die Konflikte zwischen Frauen lediglich 8% ausmachten. Nur in 4,5% der Fälle klagte ein Mann gegen eine Frau. (Reyntjens 1990: 35)

Insgesamt kommt Reyntjens zu dem Schluss, dass Gacaca ein schnelles und effektives Gerichtssystem ist, das für alle Beteiligten leicht zugänglich und günstig ist, und von der Bevölkerung in hohem Maße akzeptiert und genutzt wird. (Reyntjens 1990: 39-41)

Gacaca Rechtsprechung nach dem Völkermord

Gesetzesgrundlagen der modernisierten Gacaca Rechtsprechung

Nach 1994 wurden in Ruanda zwei neue Gesetze mit Bezug auf den Völkermord verabschiedet: das ‚Organische Gesetz‘ von 1996 und das ‚Gacaca Gesetz‘ aus dem Jahr 2000.

Das Organische Gesetz teilt die Verbrechen des Völkermordes und Verbrechen gegen die Menschlichkeit in folgende vier Kategorien ein:

„Category 1:

Persons whose criminal acts or whose acts of criminal participation place them among the planners, organisers, instigators, supervisors and leaders of the crime of Genocide or of a crime against humanity;

Persons who acted in positions of authority at the National, Praefectorial, Communal, Sector or Cell level, or in a political party, the army, religious organisations or in a militia and who perpetrated or fostered such crimes;

Notorious murderers who by virtue of the zeal or excessive malice with which they committed atrocities, distinguished themselves in their areas of residence or where they passed;

Persons who committed acts of sexual torture or violence.

Category 2:

Persons whose criminal acts or whose acts of criminal participation place them among the perpetrators, conspirators or accomplices of intentional homicide or of serious assault against the person - causing death.

Category 3:

Persons whose criminal acts or whose acts of criminal participation make them guilty of other serious assaults against the person.

Category 4:

Persons who committed offences against property.¹⁴

Zudem beinhaltet das Organische Gesetz eine Schuldbekennnisklausel, die bei Geständnissen eine beträchtliche Reduzierung des Strafmaßes vorsieht. Dadurch hofft die Regierung, trotz Mangels an Beweisen mehr Fälle aufklären zu können.

Im Februar 2000 erließ das ruandische Parlament einstimmig das ‚Gacaca Gesetz‘, das von der Übergangs-Nationalversammlung am 13. Oktober 2001 verabschiedet wurde (Sarkin 2001: 159).¹⁵ Dieses Gesetz definiert die Zuständigkeit der Gacaca Gerichte für folgende Fälle:

„(a) crimes of genocide or crimes against humanity as defined by the December 9, 1948 convention on the prevention and suppression of the crime of genocide, in the August 12, 1949 Geneva Convention relating to the protection of legal entities during war and its additional protocols, and the November 26, 1968 convention on the imprescriptibility of war crimes and crimes against humanity.

¹⁴ The official website of the Republic of Rwanda. Genocide and Justice.

¹⁵ siehe auch: afrol.com 1 December 2001.

(b) or offences, to which the penal code applies and according to the accusations of the public prosecutors office or testimonies for the prosecution, that the defendant admits were committed with an intention to exterminate an ethnic group.“¹⁶

Struktur und Administration

Den modernen Gacaca Gerichten liegt eine eigene Hierarchie zugrunde, die sich sowohl an den im ‚Organischen Gesetz‘ definierten Kategorien von Völkermord-Verbrechen, als auch an den Verwaltungseinheiten des ruandischen Staates orientiert. In Gacaca Gerichten werden demnach nur diejenigen Fälle verhandelt, die in die Kategorie 2 bis 4 fallen. Verbrechen der Kategorie 1 werden von staatlichen Gerichten verhandelt. Nur in dieser Kategorie kann die Todesstrafe verhängt werden. In den übrigen Kategorien kommt die Schuldbekennnisklausel zur Anwendung: in Kategorie 2 führt ein Geständnis zu einer Strafreduzierung von lebenslänglich auf 12 bis 15 Jahre Haft. Die Verurteilten verbringen dabei nur 8 Jahre in Haft und leisten für die verbleibende Zeit Gemeinde- oder Sozialdienst. Verurteilte der Kategorie 3 leisten ihr Strafmaß jeweils zur Hälfte mit Haft und Gemeindedienst ab. Bei Vergehen der Kategorie 4 wird eine Geldbuße auferlegt. (Nantulya 2001)

Insgesamt werden in ganz Ruanda 10.684 Gacaca Gerichte eingerichtet, so dass in jeder Verwaltungseinheit ein Gericht vorhanden ist, d.h. in den Zellen (8.987), Sektoren (1.521), Distrikten (früher Kommunen; 154) und Provinzen (früher Präfekturen; 12).¹⁷ Die Gerichte dieser einzelnen Verwaltungsebenen haben unterschiedliche Funktionen und Befugnisse:

Zellen: Gacaca Gerichte auf der Zellebene verhandeln nur Fälle der Kategorie 4. Alle Fälle, die anderen Kategorien zuzuordnen sind, werden an die Sektor Gerichte weitergeleitet. Die Urteile beschränken sich auf Reparationszahlungen, eine Berufung ist nicht möglich.

Sektoren: Die Sektor Gerichte erhalten Fälle von der Zellebene, ordnen diese den einzelnen Kategorien zu und leiten sie an die entspre-

¹⁶ zitiert in Sarkin 2001: 161.

¹⁷ Vandeginste (ohne Datum): Las Jurisdicciones Gacaca y la persecución de los sospechosos de genocidio y de crímenes contra la humanidad en Rwanda.

chenden Gerichte weiter. Die Gacaca Gerichte auf Sektorebene verhandeln Verbrechen der Kategorie 3.

Distrikte: Auf der Distriktebene werden Fälle der Kategorie 2 verhandelt. Die Höchststrafe ist lebenslängliche Haft. Fälle, die der Kategorie 1 zuzuordnen sind, werden an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet, während Berufungen an die Provinzebene gehen. Gacaca Gerichte auf Distriktebene sind zudem für Berufungen für Fälle der Sektorebene zuständig.

Provinzen: Die Gerichte der Provinzebene verhandeln Berufungen aus der Distriktebene. Ferner koordinieren und kontrollieren sie die Aktivitäten der Gacaca Gerichte auf der Distriktebene.¹⁸

Auf jeder Verwaltungsebene sind die Gacaca Gerichte in eine Hauptversammlung und einen Gerichtsrat gegliedert: Die Hauptversammlung der Zellebene setzt sich aus allen Einwohnern einer Zelle zusammen, die mindestens 18 Jahre alt sind (etwa 800 bis 900 Personen pro Zelle). Die Hauptaufgabe dieser Hauptversammlung ist die Datenerfassung (Straftaten, Opfer und mutmaßliche Täter, fort- und zugezogene Einwohner). Zudem sammelt die Hauptversammlung Informationen über Tatverdächtige. Auf der Ebene der Sektoren, Distrikte und Provinzen besteht die Hauptversammlung aus Vertretern der Hauptversammlungen der jeweils niedrigeren Verwaltungsebene. Diese Versammlungen sind dafür zuständig, die Gerichtsräte auf ihrer Verwaltungsebene zu beaufsichtigen.¹⁹

Die Hauptversammlungen und Gerichtsräte entstehen durch Wahl: die Hauptversammlung auf jeder Verwaltungsebene wählt 19 ihrer Mitglieder in den Gerichtsrat derselben Ebene. Zudem wählt jede Hauptversammlung fünf Delegierte in die Hauptversammlung der jeweils höheren Verwaltungsebene.²⁰ (Siehe Tabelle S. 49). In den Gerichtsräten gibt es je einen Vorsitzenden bzw. Präsidenten, zwei Vizepräsidenten und zwei Sekretäre. Voraussetzung zur Wahl in diese leitenden Positionen ist, dass die Kandidaten Kinyarwanda in

¹⁸ The official website of the Republic of Rwanda. Genocide and Justice; allafrika 4 April 2002. Nantulya 2001.

¹⁹ The official website of the Republic of Rwanda: Genocide and Justice; Nantulya 2001.

²⁰ The official website of the Republic of Rwanda: Genocide and Justice; Nantulya 2001.

Wort und Schrift beherrschen. Die übrigen Richter müssen die Fähigkeit zu lesen und zu schreiben nicht vorweisen.²¹

Die Gacaca Gerichte sind eng in das staatliche Rechtssystem eingebunden. So ist die Staatsanwaltschaft für die Untersuchungen verantwortlich, übergibt die Akten an die Sektoren zur Weiterleitung und legt Beweismittel für die zu verhandelnden Fälle vor. Mit dem ‚Gacaca Gesetz‘ wurde im Obersten Gerichtshof ein Gacaca Department eingerichtet. Präsidentin dieser Abteilung ist Aloysie Cyanzayire, die ein Koordinierungskomitee gegründet hat, das die Gacaca Gerichte in ganz Ruanda überwachen und beaufsichtigen wird.²² Wahl der Gacaca Richter

Die Wahl der Gacaca Richter wurde am 4. Oktober 2001 abgehalten. Sie wurde von der Nationalen Wahlkommission organisiert und von mehr als 100 lokalen und internationalen Wahlbeobachtern überwacht, überwiegend Vertreter der ruandischen Zivilgesellschaft²³. Ferner waren verschiedene Organisationen (insbesondere U.S.AID) und Staaten (z.B. Niederlande, Frankreich und Belgien) an der Wahlbeobachtung beteiligt. Gemäß der Nationalen Wahlkommission betrug die Wahlbeteiligung der ruandischen Bevölkerung über 90%. Wahlberechtigt waren alle Personen ab 18 Jahren. Die Beteiligung der Frauen an der Wahl sowie die Wahl von Frauen in Richterämter schätzt die Wahlkommission ohne Nennung konkreter Zahlen als hoch ein. Die Wahlen verliefen ruhig und ohne Zwischenfälle.²⁴ In der *Diplomatie Judiciaire* wird der Wahlvorgang wie folgt beschrieben:

„There were no urns, no ballots or lists of candidates. A man or woman simply stands up and affirms: “In my opinion, he is honest”, while the heads of the ten households note down the list of names (...). The lists are then submitted to the head of the administrative cell who calls out the

²¹ Hirondele 6 October 2001

²² The official website of the Republic of Rwanda. Genocide and Justice.

²³ *Zivilgesellschaft* lässt sich folgendermaßen definieren: "Civil society refers to the set of institutions, organisations and behaviour situated between the state, the business world, and the family. Specifically, this includes voluntary and non-profit organisations of many different kinds, philanthropic institutions, social and political movements, other forms of social participation and engagement and the values and cultural patterns associated with them." (London School of Economics and Political Science: http://www.lse.ac.uk/collections/CCS/what_is_civil_society.htm)

²⁴ Government of Rwanda: Department of Information, 5 October 2001; Hirondele 11 October 2001.

names of each person in turn. The men and women selected stand before the residents of the cell and briefly identify themselves. It suffices to give their age, marital status and level of schooling. There are no campaign speeches. Next, the local population has to speak up to confirm or challenge the honesty of each designated person. If no-one in the crowd shouts out a grievance against a candidate, he or she is considered to be duly elected“.²⁵

Wie im Zitat angesprochen, waren Wahlwerbung und Wahlkampf untersagt, die Kandidaten konnten jedoch ihren Lebenslauf vorstellen. Weitere Voraussetzungen für die Aufstellung zur Wahl waren die ruandische Staatsbürgerschaft und ein Mindestalter von 21 Jahren. Zur Wahl genügte die einfache Mehrheit.

Die Regierung hatte die Bevölkerung vor der Wahl dazu aufgefordert, Personen zu wählen, die als ‚ehrlich und aufrichtig‘ gelten und ‚Integrität‘ besäßen.²⁶ Im Gacaca Gesetz werden die Gacaca Richter als ‚Inyangamugayo‘ bezeichnet (‚Menschen, die die Schande ablehnen‘).²⁷ Jeremy Sarkin fasst zusammen, wie das Gacaca Gesetz eine ‚ehrwürdige Person‘ definiert:

„(...) an ‚honourable‘ person is one who: (a) has good conduct, a good life, and good moral standards; (b) always tells the truth; (c) is honest; (d) is characterised by a spirit of sharing the floor; (e) has not received a sentence, which has the authority of *res judicata*, of at least 6 months in prison; (f) has not participated in offences that constitute the crime of genocide or crimes against humanity; (g) is exempt from a spirit of sectarianism and discrimination.“ (Sarkin 2001: 164)

Die meisten dieser Kriterien sind sehr vage und offen für subjektive Interpretation. Sarkin geht in seiner Kritik so weit, die Untersätze (d) und (g) als eine Einschränkung kritischen Engagements zu interpretieren. (Sarkin 2001: 164) Gewisse Personengruppen sind generell von der Wahl in die Richterämter ausgenommen, so Staatsbeamte auf jeder Verwaltungsebene, insbesondere Justizbeamte, aktive Mitglieder von Militär und Polizei, Parteimitglieder und Politiker, Mitglieder von religiösen Gruppen und NGOs. Unter gewissen Umständen können Gacaca Richter ihres Amtes enthoben werden, so z.B. wenn

²⁵ Hirondelle 5 October 2001

²⁶ Government of Rwanda. Department of Information. 3 October 2001.

²⁷ ai-Journal December 2001.

der Eindruck entsteht, dass sie parteiisch sind, oder sich in einer Weise verhalten, die mit den Eigenschaften einer ‚ehrwürdigen Person‘ nicht vereinbar ist. (Sarkin 2001: 163-164)²⁸

Ausbildung der Gacaca Richter

Zwischen 4. Februar und 14. März 2002 fand die Einweisung der insgesamt 781 Ausbilder statt, ausnahmslos Justizbeamte oder Jurastudenten höheren Semesters.²⁹ Der Schwerpunkt der Ausbildung lag auf der Methodik der Erwachsenenbildung. Die Ausbilder sollten in kleinen Gruppen die gewählten Gacaca Richter vor Ort aufsuchen und ausbilden.³⁰

Ursprünglich sollte die Ausbildung der Richter am 18. März 2002 beginnen, doch aufgrund logistischer Probleme zögerte sich dies bis zum 8. April 2002 hinaus.³¹ Für die Ausbildung der insgesamt 254.152 Richter wurde lediglich ein Zeitraum von sechs Wochen angesetzt. Die Richter wurden in Klassenverbände von 70 bis 90 Personen eingeteilt, und jede Klasse erhielt einen zweitägigen Unterricht in folgenden Bereichen: grundlegende Rechtskenntnisse, besonders im Bezug auf das Gacaca Gesetz, Gruppenmanagement, Organisation von Versammlungen und deren Vorsitz, Konfliktlösung, Rechtsethik, Psychologie (Traumata erkennen und verstehen, Umgang mit traumatisierten Personen), Personalführung, Management von Inventar und Budget.³²

Budget, lokale und internationale Unterstützung

Die offizielle Budgetschätzung für die Gacaca Rechtsprechung beläuft sich auf 6 Mrd. Ruandische Francs (ca. 13 Mio. Euro). Nach Angaben der ruandischen Regierung wurden der Gacaca Rechtsprechung für das Jahr 2002 bereits 1.8 Mrd. Francs (ca. 3,7 Mio. Euro) zugewiesen.³³ Etwa die Hälfte dieser Summe ist für die Ausbildung, die andere Hälfte für logistische Zwecke bestimmt, d.h. vorwiegend Reisekosten der Richter, Häftlinge und Zeugen. Gacaca Richter erhalten vom Staat für ihre Tätigkeit kein Gehalt, sondern eine

²⁸ siehe auch : Vandeginste (ohne Datum): Las Jurisdicciones Gacaca y la persecución de los sospechosos de genocidio y de crímenes contra la humanidad en Rwanda.

²⁹ irinnews 10 April 2002; allafrika 4 April 2002; andere Quellen geben die Anzahl mit 780 an, z.B. allafrika 12 December 2001 und 12 October 2001.

³⁰ allafrika 12 December 2001

³¹ allafrika 4 April 2002; irinnews 10 April 2002

³² allafrika 12 October 2001; allafrika 4 April 2002.

³³ irinnews 10 April 2002; allafrika 4 April 2002; allafrika 12 October 2001.

Fixsumme pro Tag, um die Kosten für ärztliche Versorgung und Schulgebühren für ihre Familien zu decken.³⁴ Die Amtszeit der Richter ist auf die gesamte Dauer der Prozesse festgelegt.³⁵

Aus dem Ausland kommt finanzielle Unterstützung für die Gacaca Rechtsprechung in erster Linie vonseiten der Europäischen Union, die der Nationalen Menschenrechtskommission Ruandas eine Summe von ca. 1.2 Mio. Euro zur Beobachtung der Gacaca Rechtsprechung zur Verfügung stellte.³⁶ Auch die USA erklärten im Februar 2002 ihre Bereitschaft, bezüglich der Gacaca Rechtsprechung mit Ruanda zusammenzuarbeiten.³⁷

Das ruandische Justizministerium bezieht zudem nationale Nichtregierungsorganisationen (NGOs) in die Informationsverbreitung über das Gacaca Gesetz in der ruandischen Bevölkerung mit ein. Ende November 2001 wurde zu diesem Zweck ein Workshop abgehalten, an dem Vertreter von mehr als 50 ruandischen NGOs und des Justizministeriums teilnahmen.³⁸

Die Gacaca Verhandlungen selbst werden von nationalen und internationalen Beobachtern verfolgt. Vertreter der ruandischen Zivilgesellschaft haben daher ein Unterstützungsprogramm eingerichtet (*Programme d'Appui au Processus Gacaca/PAPG*), das den Einsatz der ca. 150 Beobachter planen und koordinieren wird. Zudem sind alle nationalen und internationalen Beobachter dazu angehalten, ihre Berichte der Gacaca Abteilung des Obersten Gerichtshofes vorzulegen. Präsidentin Aloysie Cyanzayire bezeichnet die unabhängige Beobachtung der Prozesse als eine Garantie für einen reibungslosen Ablauf. Sie plant, alle Beobachter nach Abschluss der Einführungsphase in einer Konferenz zu versammeln, ihre Arbeit zu evaluieren und, falls notwendig, neue Strategien zu entwickeln.³⁹

Der Beginn der Gacaca Verhandlungen

Für die Verhandlungen werden die Angeklagten an den Ort gebracht, an dem die Taten begangen wurden. Die Mitglieder der entsprechenden Gemeinde fungieren als Hauptversammlung, die die Zeugenaussagen anhört und die Fäl-

³⁴ allafrika 12 October 2001; Hirondelle 19 June 2002.

³⁵ ydcom for Africa Weekly Features 9 October 2001.

³⁶ Human Rights Watch World Report for Rwanda 2002.

³⁷ Government of Rwanda. Department of Information 20 February 2002.

³⁸ afrol.com 1 December 2001

³⁹ Hirondelle 16 June 2002

le verhandelt. Im Mai 2001 wurden Probeverhandlungen in Nogwe (Gitarama) durchgeführt, die folgendermaßen verliefen:

„A total of 30 cases were heard in one day (...). The commune court in Gitarama sat in a grass patch on a small hill next to a road. There was no formal arrangement. Each detainee stood before approximately 2000 local residents while (...) the region's prosecutor, read out their names, age and asked the community if anyone knew of any reason why the person should be detained. Sometimes there was silence in which case the prosecutor would repeat his question several times, and with continued silence, then note for the record that that person would be released the following day after needed paperwork were completed. Sometimes people would speak out, and be contradicted, and sometimes people would agree fully that a person was involved, in which case that person was remanded back to prison for a later hearing.“⁴⁰

Offiziell wurden die Gacaca Gerichte am 18. Juni 2002 mit einer Ansprache des ruandischen Präsidenten Paul Kagame eröffnet. In 18 verschiedenen Zellen fand am darauf folgenden Tag bereits die erste Sitzung statt, bei der lediglich der Wochentag festgelegt wurde, an dem die Hauptversammlung zusammenkommen würde. Laut Gacaca Gesetz müssen jeweils mindestens 100 Teilnehmer der Hauptversammlung anwesend sein. Bei der zweiten Sitzung wurde eine Liste der bis zum 6. April 1994 registrierten Einwohner der Zelle und ihrer aktuellen Adressen erstellt. Während der dritten und vierten Sitzung Anfang Juli wurden die Personen aufgelistet, die zwischen dem 1. Oktober 1990 und dem 31. Dezember 1994 getötet wurden. Bei der fünften Sitzung wurden für die Überlebenden, die Kompensation beantragen, die entsprechenden Formulare ausgefüllt. Zwischen Ende Juli und Mitte September 2002 wurden die Sitzungen ausgesetzt, um den Prozess zu evaluieren, die Koordination zu verbessern und die Richter auf die folgenden Phasen vorzubereiten. Bei der sechsten Sitzung Mitte Oktober wurde eine Liste der Angeklagten erstellt. Die siebente Sitzung ist die letzte der Vorbereitungsphase und dient zur Einordnung der Angeklagten in die Kategorien 1 bis 4.⁴¹ Zunächst nahmen nur etwa 80 der geplanten 11.000 Gacaca Gerichte die Verhandlungen auf. Der Zeitplan sieht vor, dass innerhalb von fünf Jahren alle im

⁴⁰ ydcom for Africa Weekly Features 9 October 2001

⁴¹ Hirondelle 14 October 2002

Zusammenhang mit dem Völkermord Inhaftierten verurteilt oder freigesprochen werden sollen. (Uvin 2001: 2)

Pro und Contra Gacaca Rechtsprechung - Probleme und Chancen

Nachdem hier bisher allein Form und Struktur der Gacaca Gerichtsbarkeit vorgestellt wurde, wird im folgenden auf die Probleme und Grenzen des Gacaca Gesetzes und seiner Umsetzung eingegangen. Die Risiken und Probleme sollen einerseits zu jenen des konventionellen ruandischen Rechtssystems in Verhältnis gesetzt und andererseits den positiven Aspekten und Chancen der Gacaca Rechtsprechung gegenübergestellt werden.

Logistik und Budget

Der Beginn der Gacaca Verhandlungen wurde aufgrund logistischer und finanzieller Schwierigkeiten verschoben: keine ruandische Druckerei hatte die Kapazität, die insgesamt 109.000 benötigten Lehrbücher kurzfristig zu liefern, und das Druckpapier musste importiert werden. Selbst das ruandische Parlament begann erst im Dezember 2001, Finanzierung und Budget der Gacaca Rechtsprechung zu erörtern. Daher standen die Geldmittel nicht vor Januar 2002 zur Verfügung.⁴² Für das Jahr 2002 hatte das Gacaca Department ein Budget von 4 Mrd. Ruandischen Francs beantragt, aber bis Juni 2002 lediglich die Hälfte dieser Summe erhalten.⁴³

Zeitliche Verzögerung der Verhandlungen

Die Gacaca Gerichte nehmen die Verhandlungen erst acht Jahre, nach dem Völkermord auf. Ungenauigkeit und Verzerrung bei den Zeugenaussagen sind daher unvermeidlich. Da es zudem keine Kreuzverhöre gibt, wird es schwierig, die Genauigkeit von Zeugenaussagen zu überprüfen.

⁴² allafrika 12 October 2001; allafrika 12 December 2001.

⁴³ Hirondelle 16 June 2002

Die hohe Zahl der Fälle

Gacaca Richter arbeiten mit Akten, die von der Staatsanwaltschaft vorbereitet werden. Aufgrund deren extremen Überlastung sind die Gacaca Gerichte ebenso in ihrem Vorankommen behindert wie die konventionellen Gerichte.⁴⁴

Begrenzung des Zeitrahmens und der Zielgruppe

Gacaca Gerichte sind gemäß des Gacaca Gesetzes nur für Straftaten zuständig, die zwischen Oktober 1990 und Dezember 1994 begangen wurden. Diese zeitliche Begrenzung könnte neue Spannungen in der ruandischen Bevölkerung hervorrufen, so Jeremy Sarkin:

„If only the events that occurred between 1990 and 1994 are examined, people would regard this as prejudicially narrow because the process would focus on the Hutu as perpetrators and would fail to take into account the long history of human rights abuses in Rwanda in which both Hutu and Tutsi have been perpetrators and victims.“ (Sarkin 2001: 161)

Auch innerhalb des zeitlich begrenzten Mandates der Gacaca Rechtsprechung wird die Eingrenzung der Zielgruppe kritisiert:

„Rwandans have already begun asking government officials whether gacaca jurisdictions will also treat accusations of serious crimes committed by soldiers of the government army in 1994 and after. Authorities have replied that such cases can only be treated in the regular court system, a response which has generated discontent among some who would like to see those accused of these crimes also brought before popular justice.“⁴⁵

Auch hochrangige Personen der ruandischen Regierung wie z.B. Minister sind von der Anklage vor Gacaca Gerichten ausgenommen.⁴⁶

Unzureichende Ausbildung der Richter

Gacaca Richter haben äußerst anspruchsvoller Aufgaben zu meistern: sie sollen Straftaten aufklären, die vor acht Jahren begangen wurden und müssen mit allen rechtlichen und organisatorischen Unzulänglichkeiten der Gacaca Ge-

⁴⁴ Human Rights Watch Rwanda 2001: Elections May Speed Genocide Trials.

⁴⁵ Human Rights Watch Rwanda 2001: Elections May Speed Genocide Trials.

⁴⁶ irinnews 16 February 2000

richte zurecht kommen. Ihre Ausbildung speziell für dieses Amt bereitet kaum auf solche Aufgaben vor. Viele der Richter haben keine formale Schulbildung, manche können nicht lesen und schreiben.⁴⁷ Angesichts der interdisziplinären Beanspruchung der Gacaca Richter ist es jedoch klar, dass selbst Personen mit einer hochqualifizierten Ausbildung Schwierigkeiten hätten, die Vielfalt der Aufgaben zu bewältigen. Da Ruanda weder über genügend ausgebildete Richter verfügt noch bereit ist, die Gacaca Rechtsprechung in kleinerem Ausmaße zu beginnen, erscheint es als realistischer Ansatz, die üblichen Bildungsstandards zu verwerfen und sich auf bereits genannte Qualitäten wie ‚gesunder Menschenverstand‘ und ‚Integrität‘ zu berufen. Da solche Eigenschaften nicht objektiv nachweisbar sind, ergibt sich aber zwangsläufig ein hoher Grad an Subjektivität, Schwankung und Risiko.

Die Teilnahme der Gacaca Richter an den Ausbildungsveranstaltungen war nicht verpflichtend. Die Nachrichtenagentur Hirondele berichtet, dass manche Richter die Ausbildung aufgrund von Krankheit, beruflichen Verpflichtungen oder Reiseschwierigkeiten versäumten. Diese Richter werden ihr Amt trotzdem aufnehmen. Das Gacaca Department geht davon aus, dass sie von ihren Kollegen, die die Ausbildung absolviert haben, angeleitet werden. Die Ausbildung wird vom Gacaca Department lediglich als eine Einführung angesehen, gefolgt von ‚Training on the job‘.⁴⁸ Gacaca Richter können sich zudem an Rechtsberater im Obersten Gerichtshof wenden. Dabei handelt es sich um erfahrene Juristen, die durch ihre Beratertätigkeit erheblichen Einfluss auf die Gacaca Richter und den gesamten Prozess nehmen können.⁴⁹ Es ist kaum abzuschätzen, ob ihre Einbeziehung dazu führt, dass die Gacaca Rechtsprechung stärker gegenüber den internationalen Standards abgesichert wird, oder ob sie eher in persönlicher Einflussnahme und Manipulation resultiert.

Keine Garantie der Prozessrechte

Die allgemeinen Prozessrechte werden in Gacaca Gerichten nicht garantiert. So wird den Angeklagten in Gacaca Verhandlungen weder die Vertretung durch einen Rechtsanwalt zugesichert, noch haben sie überhaupt das Recht

⁴⁷ allafrika 12 December 2001

⁴⁸ Hirondele 16 June 2002

⁴⁹ Amnesty International: The Troubled Course of Justice. 2000.

auf professionelle Verteidigung.⁵⁰ Uvin räumt dagegen ein, dass dieser strukturelle Unterschied nicht notwendigerweise einen Nachteil bedeute:

„(...) one can argue that the play of argument and counter-argument, of witness and counter-witness by the community basically amounts to the same as a fair defence, maybe even better than what the formal justice system until now has produced.“ (Uvin 2001: 3.)

Angeklagte haben ferner nicht das Recht, gegen die Zuordnung ihrer mutmaßlichen Straftaten in eine der vier Kategorien Einspruch zu erheben.⁵¹ Diese Kategorisierung hat jedoch erhebliche Folgen für die Verhandlung und das Strafmaß. Des weiteren ist es nicht klar, ob Angeklagte grundsätzlich die Anhörung vor einem Gacaca Gericht ablehnen und auf einer Verhandlung vor einem konventionellen Gericht bestehen können. (Srikameswaran 2000)

Gefahr der Manipulation

Das Risiko der Beeinflussung der Gacaca Prozesse ist beträchtlich, sei es durch physische, finanzielle oder politische Macht einzelner Personen oder Interessengruppen. In der Regel sind die Inhaber solcher Machtpositionen von den Richterämtern im Gacaca Prozess ausgeschlossen. Dennoch können sie die Teilnehmer aktiv oder allein durch ihre Präsenz während der Verhandlungen beeinflussen oder unter Druck setzen. Es liegt nahe zu vermuten, dass lokale Machthaber die Verhandlungen dazu missbrauchen, persönliche Rechnungen zu begleichen, sei es in politischen oder privaten Angelegenheiten, Eigentums- oder Landansprüchen. Solche Interessen ließen sich durch Absprachen zwischen Angeklagten oder Anklägern, Zeugen und Richtern durchsetzen, und Urteile könnten durch ethnische Zugehörigkeit oder soziale Unterschiede beeinflusst werden. (Sarkin 2001: 161; IPEP 2000: 198-199)⁵² In diesem Falle besteht die Gefahr, dass Gacaca Verhandlungen zu einem politischen statt rechtlichen Prozess werden, dass sie landesweit großen Schwankungen unterliegen und, anstatt Wahrheitsfindung, sozialen Frieden und Versöhnung zu fördern, kontraproduktiv werden und Misstrauen, Hass, Rache und neue Gewalt in der Bevölkerung schüren.

⁵⁰ vgl. Moussalli 2000: 30; Amnesty International: The Troubled Course of Justice. 2000.

⁵¹ Human Rights Watch World Report Rwanda 2002.

Die unabhängige Prozessbeobachtung mag dazu führen, dass die Beeinflussung der Gacaca Prozesse in Grenzen gehalten wird. Fraglich ist jedoch, inwieweit die lokalen Machtstrukturen und die Vorgänge der Beeinflussung von den Beobachtern überhaupt nachvollzogen werden können. Auch die große Anzahl der Teilnehmer an Gacaca Prozessen (Richter und Zeugen) kann zum Schutz vor Manipulation beitragen, da sie Korruption erheblich erschwert.

Gacaca Rechtsprechung in Bezug zu den Menschenrechten und den Instrumenten des Völkerrechts

Gacaca Rechtsprechung verstößt in vielerlei Hinsicht gegen internationale Verträge und Konventionen, die von Ruanda ratifiziert wurden. Die internationale Kritik soll im folgenden zusammengefasst werden.

Bei der Wahl der Gacaca Gerichtsräte wurde die Gleichberechtigung der in Ruanda vertretenen ethnischen Gruppen nicht gewährleistet, was dazu führen kann, dass die Minderheiten der Tutsi und Twa in der Durchsetzung ihrer Rechtsansprüche benachteiligt werden. So unwahrscheinlich eine realisierte Gleichberechtigung auch scheint, so handelt es sich hier doch faktisch um eine Verletzung der United Nations Basic Principles on the Independence of the Judiciary, 10. Prinzip, das bei der Auswahl der Richter unter anderem jegliche Form der ethnischen Diskriminierung untersagt.⁵³ Dieses zehnte Prinzip verlangt ferner einen gewissen Grad an Ausbildung der Richter.⁵⁴ Aus konventioneller westlicher Sicht fehlt den Gacaca Richtern eine solche qualifizierte Ausbildung. Vor dem Hintergrund der traditionellen Gacaca Gerichte, ist es jedoch weniger klar definierbar, was genau die ‚angemessene Qualifikation‘ der Gacaca Richter ausmacht.

Ein weiterer kritischer Punkt ist die Tatsache, dass die Verhandlungen direkt in den Gemeinden abgehalten werden. Dies kann dazu führen, dass die Richter einem hohen sozialen, politischen und psychologischen Druck unterliegen,

⁵² siehe auch: Amnesty International: The Troubled Course of Justice, 2000; Avocats Sans Frontières Missions “Justice Pour Tous Au Rwanda” Report Annuel 1999.

⁵³ Basic Principles of the Independence of the Judiciary, UN GAOR 40/146, 13 December 1985. Principle 10: “In the selection of judges, there shall be no discrimination against a person on the ground of race, colour, sex, religion, political or other opinion, national or social origin, property, birth or status (...).” Diese Prinzipien sind rechtlich nicht bindend.

⁵⁴ „(...) persons selected for judicial office shall be individuals of integrity and ability with appropriate training or qualifications in law.”

was wiederum einen Verstoß gegen das zweite Prinzip der oben erwähnten UN Basic Principles darstellt:

„The judiciary shall decide matters (...) impartially, on the basis of facts and in accordance with the law, without any restrictions, improper influences, inducements, pressures, threats or interferences, direct or indirect, from any quarter or for any reason.“

Im Jahre 1999 wurde im Rahmen eines Seminars der Afrikanischen Menschen- und Völkerrechtskommission das Recht auf eine faire Gerichtsverhandlung im afrikanischen Kontext erörtert. Dies resultierte in der Unterzeichnung der ‚Erklärung von Dakar‘ am 11. September 1999, die bezüglich traditioneller Gerichte folgendes festhält:

„It is recognised that traditional courts are capable of playing a role in the achievement of peaceful societies and exercise authority over a significant proportion of the population of African countries. However, these courts also have serious shortcomings, which result in many instances in a denial of fair trial. Traditional courts are not exempt from the provisions of the African Charter relating to fair trial.“⁵⁵

Ruanda hat die Afrikanische Charta der Menschen- und Völkerrechte, ein regionales Menschenrechtsinstrument, ratifiziert. Das obige Zitat bezieht sich insbesondere auf Artikel 7(1) dieser Charta:

„Every individual shall have the right to have his cause heard. This comprises: (a) the right to an appeal to competent national organs against acts of violating his fundamental rights as recognised and guaranteed by conventions, laws, regulations and customs in force; (b) the right to be presumed innocent until proved guilty by a competent court or tribunal; (c) the right to defence, including the right to be defended by a counsel of his choice; (d) the right to be tried within a reasonable time by an impartial court or tribunal.“

Das Recht auf eine faire Gerichtsverhandlung ist auch Bestandteil zahlreicher anderer internationaler Verträge. So heißt es z.B. in Artikel 10 der Universalen Menschenrechtserklärung:

⁵⁵ Dakar Declaration, 11 September 1999, zitiert in Sarkin 2001: 165.

„Everyone is entitled in full equality to a fair and public hearing by an independent and impartial tribunal, in the determination of his rights and obligations and of any criminal charge against him.“

Ähnliche Bestimmungen sind in Artikel 14(1) des Internationalen Konvents über Bürgerliche und Politische Rechte enthalten, welcher von Ruanda ratifiziert wurde und damit rechtlich bindend ist.

Einige der angeführten Verstöße gegen internationale Standards und Verträge sind in der Gacaca Rechtsprechung zwangsläufig angelegt, da sie strukturell anders aufgebaut ist als die konventionellen europäischen Gerichte, an denen sich die internationalen Standards zumeist orientieren. Doch gerade da die modernen Gacaca Gerichte aus einem traditionellen Konfliktlösungsmodell entstanden sind, liegt es nahe anzunehmen, dass sie bei der ruandischen Bevölkerung auf einen höheren Grad an Akzeptanz treffen als das konventionelle System europäischen Ursprungs. Dieser Aspekt gewinnt um so mehr an Bedeutung angesichts des Konfliktes über die Art der Rechtsprechung und die Definition einer ‚angemessenen Strafe‘, der sich zwischen der ruandischen Regierung und der internationalen Gemeinschaft in der rechtlichen Aufarbeitung des Völkermordes entwickelt hat. Dieser Konflikt hat seine Wurzeln in der Tatenlosigkeit der internationalen Gemeinschaft während des Völkermordes und wird bis heute durch zahlreiche Unzulänglichkeiten in der Arbeitsweise des ICTR genährt.⁵⁶ Zudem bleibt es zu berücksichtigen, dass die Gacaca Rechtsprechung nicht in einem tadellos funktionierenden Rechtsstaat eingeführt wird, sondern dass in Ruanda auch das konventionelle Rechtssystem gegen zahlreiche internationale Standards verstößt. Dies rechtfertigt nicht die Verstöße der Gacaca Gerichte, rückt sie jedoch in ein anderes Licht.

Protest gegen die Gacaca Rechtsprechung in Ruanda

In Ruanda selbst sind es vor allem zwei Gruppen, die gegen die Gacaca Rechtsprechung protestieren:

Die *Communaute des Autochtones Rwandais*, eine Vereinigung, die die Interessen der Twa in Ruanda vertritt, bedauert, dass die ruandische Regierung es bisher versäumt hat, die Twa offiziell als Opfer und Überlebende des Völ-

kermordes anzuerkennen, und ihnen keinerlei Unterstützung zukommen lässt. Bezüglich der Gacaca Rechtsprechung liegt ihre Sorge darin, dass die Twa ihre Ansprüche vor den Gerichten aufgrund ihrer Minderheit nicht durchsetzen können.⁵⁷

Die zweite große Gruppe der Kritiker an der Gacaca Rechtsprechung innerhalb Ruandas ist die radikale Oppositionspartei *Rassemblement pour le retour et la démocratie au Rwanda (RDR)*. Die RDR führt vor allem die Verstöße der Gacaca Rechtsprechung gegen internationale Standards an. Weiters kritisiert sie, dass die überfüllten Gefängnisse in Ruanda eine Folge der zahlreichen willkürlichen Verhaftungen und der langen rechtswidrigen Inhaftierung sei. Bei vielen Häftlingen handelt es sich nach Auffassung der RDR um politische Gefangene und solche Personen, deren Eigentum unrechtmäßig von RPF Mitgliedern und Sympathisanten beansprucht wird.⁵⁸ Solche Anschuldigungen sind durchaus gerechtfertigt. Alternative Vorschläge zur Lösung der offensichtlichen Probleme bietet die RDR jedoch nicht an.

Sozialer Wandel

Der Völkermord hat in Ruanda einen sozialen Wandel in Gang gesetzt, der in vielen Gemeinden zu grundlegenden Veränderungen geführt hat und teils sozio-psychologisch, teils physisch begründet ist. Die sozio-psychologischen Gründe liegen vor allem in der schweren Traumatisierung der ruandischen Bevölkerung durch den Völkermord, die vorausgegangenen gewaltsamen Konflikte und Massaker. Die physischen Gründe beziehen sich in erster Linie auf den Wechsel der Gemeindemitglieder und der ethnischen Zusammensetzung auf allen Ebenen der Gesellschaft und des Staates. Verantwortlich für diesen Wechsel sind der Völkermord, die Massaker, die vor und nach dem Völkermord begangen wurden, sowie die hohe Zahl der Flüchtlinge. Nach dem Völkermord kehrten nur wenige Flüchtlinge in ihre ursprünglichen Gemeinden zurück: Täter gingen einer drohenden Rache aus dem Wege und Opfer vermieden die Orte der Erinnerungen oder die Begegnung mit früheren Nachbarn (Täter oder tatenlose ‚By-standers‘). Auch viele frühere Flüchtlin-

⁵⁶ vgl. Peskin 2000; Wenke 2002: 28-37.

⁵⁷ allafrika 7 June 2001

⁵⁸ RDR 25 September 2000

ge, die in den Jahrzehnten vor dem Völkermord aus Ruanda geflohen waren, kehrten nach Ruanda zurück.

Dieser Wechsel in der lokalen Bevölkerung beeinträchtigt die Gacaca Rechtsprechung erheblich, da die Anwesenheit und die Teilnahme der Gemeindeglieder eine Voraussetzung für die Verhandlungen ist. Es ist fragwürdig, ob Gacaca Rechtsprechung unter solchen Umständen noch funktionieren kann, denn eine Rekonstruktion der ursprünglichen Zusammensetzung der Gemeinden ist kaum möglich. In den Städten ist dieses Problem von größerem Ausmaß als in ländlichen Gebieten. Tatsächlich berichtet die Staatsanwaltschaft in Kigali von größten Schwierigkeiten, Zeugen für ihre Verhandlungen zu finden. (Uvin 2001: 7)

Chancen der Gacaca Rechtsprechung

Die Aussöhnung verfeindeter Konfliktparteien ist eine heikle Aufgabe, insbesondere, wenn ein Konflikt über Jahrzehnte hinweg mit wechselnden Täter- und Opfergruppen wiederholt gewaltsam eskaliert. Northrup regt zur Langzeitlösung solcher Konflikte die Neudefinition von Eigen- und Fremdentitätskonstrukten der Konfliktparteien an mit dem Ziel, ein ‚Wir-Gefühl‘ zu schaffen (Northrup 1989: 80). Im ruandischen Fall erscheint unter allen juristischen Systemen besonders die Gacaca Rechtsprechung geeignet, zu einer solchen Neudefinition der Identitätskonstrukte beizutragen. Dies ist vor allem zwei Aspekten zuzuschreiben: zum einen dem Schwerpunkt auf Gespräch und Diskussion. Indem über die Vergangenheit gesprochen wird, kann die Gemeinde diese als eine *gemeinsame* erkennen und definieren. Denn in der Tat ist allen beteiligten Gruppen, Hutu, Tutsi und Twa, eines gemeinsam: sie teilen ähnliche Leiderfahrungen aufgrund von Unterdrückung, Gewalt und mangelnder Rechtsprechung. In vielerlei Hinsicht trägt Gacaca zumindest in der Theorie und in seinem Anspruch zur Aufklärung der Geschichte bei. Inwieweit dies in die Praxis umgesetzt werden und somit zur Vergangenheitsbewältigung beitragen kann, wird sich zeigen.⁵⁹ Als zweites ist es die partizipative und gemeinschaftsbezogene Form der Gacaca Rechtsprechung, die unwillkürlich dazu führt, dass die Gemeinden als eine Einheit auftreten, zumal diese

⁵⁹ Mamdani stellt fest: “Today, history is no longer being taught in schools in Rwanda – mainly because there is no account of 1959 that is acceptable to both Hutu and Tutsi, even to those inside the present broad based government.” Mamdani 1996: 50.

Einheit im Kontext der traditionellen Gacaca Gerichte nach anderen als ethnischen Kriterien definiert wurde. Gacaca Rechtsprechung ist zudem ein spezifisch ruandischer Ansatz, der sich von der konventionellen europäischen Rechtsprechung klar unterscheidet. In diesem Sinne fügt sich die Gacaca Rechtsprechung in den aktuellen Geist der Afrikanischen Renaissance ein. Dies kann zum einen das Nationalbewusstsein durchaus stärken und zum anderen liegt darin wohl auch einer der Gründe für die große Akzeptanz der Gacaca Rechtsprechung in der ruandischen Bevölkerung aller Kritik zum Trotz. Studien zeigen, dass gerade die Teile der Bevölkerung, die direkt von den Gacaca Verhandlungen betroffen sind (z.B. Familien von Opfern und Häftlingen), die Gacaca Rechtsprechung befürworten.⁶⁰

Die größte Chance der Gacaca Rechtsprechung liegt darin, dass sie über die rein rechtliche Funktion hinaus geht und die Gerichte vielmehr als ein Diskussionsforum zur ‚Wahrheitsfindung‘ dienen. So werden im Gacaca Prozess nicht nur Schuldige, sondern auch Opfer und Widerständler identifiziert und in ihrer Rolle anerkannt. Zukünftige Studien mögen zeigen, dass Gacaca gemäß des eingangs zitierten Modells von Miall et al. eine Alternative zum konventionellen Rechtssystem darstellt und auf seine Weise den Übergang vom negativen zum positiven Frieden einleiten kann. Als ein ‚innovativer Weg, eine Zeit und einen Ort für die Vergangenheitsbewältigung zu schaffen‘, liegt in der modernen Gacaca Rechtsprechung ein hohes Potential, der eingangs zitierten Definition des Begriffes *reconciliation* gerecht zu werden.

Schlussbemerkung

Angesichts des Ausmaßes des Völkermordes und der über Jahrzehnte immer wieder aufkommenden Gewalt in Ruanda sowie angesichts der extrem begrenzten finanziellen und juristischen Ressourcen Ruandas, ist das Ideal einer umfassenden Rechtsprechung nach dem Völkermord unmöglich zu verwirklichen. Gemessen an dieser Aufgabe ist jedes der in Ruanda aktiven Rechtssysteme, das ICTR, das konventionelle nationale Rechtssystem und die Gacaca Rechtsprechung, an sich unvollkommen und zum Scheitern verurteilt. Doch jedes dieser Systeme hat auch seine individuellen Stärken. Im Idealfall sollten

⁶⁰ Bezüglich Studien über die Einstellung der Bevölkerung zur Gacaca Rechtsprechung und den Informationsstand unterschiedlicher Bevölkerungsgruppen siehe: Uvin 2001: 4. Gabisirege and Babalola 2001: 13.

daher diese positiven Aspekte gefördert und in einer Kombination aller drei Systeme gemeinsam zur Anwendung gebracht werden, um so den rechtlichen Prozess zu forcieren.

Abstract

In June 2002, a modernised form of Gacaca jurisdiction was initiated in Rwanda to try genocide related crimes. Gacaca jurisdiction aims to speed up genocide related trials. However, in the present initial phase of its implementation, it is doubtful to what extent Gacaca jurisdiction will be workable. Various problems of implementation, the risk of manipulation and violations of a number of international judicial standards and conventions has led to serious critics of this type of jurisdiction. On the other side, Gacaca jurisdiction, due to its traditional, participative and restorative character, may also contribute to reconciliation.

Zelle	Sektor	Distrikt	Provinz	Staat
<p>Gacaca Gerichtsrat</p> <p>Wahl von 19 Mitgliedern</p> <p>↑</p> <p>↑</p> <p>Vorbereitung der Verhandlungen</p> <p>5 Mitglieder</p> <p>Hauptversammlung</p>	<p>Gacaca Gerichtsrat</p> <p>Wahl von 19 Mitgliedern</p> <p>↑</p> <p>↑</p> <p>Kontrolle</p> <p>5 Mitglieder</p> <p>Hauptversammlung</p>	<p>Gacaca Gerichtsrat</p> <p>Wahl von 19 Mitgliedern</p> <p>↑</p> <p>↑</p> <p>Kontrolle</p> <p>5 Mitglieder</p> <p>Hauptversammlung</p>	<p>Gacaca Gerichtsrat</p> <p>Wahl von 19 Mitgliedern</p> <p>↑</p> <p>↑</p> <p>Kontrolle</p> <p>5 Mitglieder</p> <p>Hauptversammlung</p>	<p>Justizministerium</p> <p>—</p> <p>Oberster Gerichtshof</p> <p>—</p> <p>Gacaca Department</p> <p>—</p> <p>Koordinierungs-</p> <p>kommittee</p>
<p>Kategorie 1</p> <p>Eigentumsdelikte</p>	<p>Kategorie 2</p> <p>Schwerwiegende Körperver-</p> <p>letzung</p>	<p>Kategorie 3</p> <p>Vorsätzliche Tötungsdelikte</p>	<p>Berufungsinstanz</p>	<p>Kategorie 4</p> <p>Planung und Organisa-</p> <p>tion des Verbrechens des</p> <p>Völkermordes;</p> <p>sexuelle Gewalt</p>

Tabelle 1: Struktur der Gacaca Rechtsprechung auf den einzelnen Verwaltungsebenen in Ruanda

Bibliographie

Monographien und Artikel

- Bass, Gary Jonathan. 2000. *Stay the Hand of Vengeance. The Politics of War Crimes Tribunals*. Princeton [et al.]: Princeton University Press. [Princeton studies in international history and politics].
- Gabisirege, S. & S. Babalola. 2001. Perceptions about the Gacaca Law in Rwanda. Evidence from a Multi-Method Study. Baltimore: Johns Hopkins University, Center for Communication Programs.
http://www.jhuccp.org/centerpubs/sp_19/gacacaENGLISH.pdf
- Goldstone, Richard. 1997. War Crimes: A Question of Will. In: *The World Today*. 53 (4). pp. 106-108.
- IPEP (International Panel of Eminent Personalities). 2000. Rwanda. The Preventable Genocide. The Report of the International Panel of Eminent Personalities to Investigate the 1994 Genocide in Rwanda and the Surrounding Events. [no place, no publisher].
- Jones, Bruce D. 2001. *Peacemaking in Rwanda. The Dynamics of Failure*. Boulder: Lynne Rienner.
- Lederach, J. 1997. *Building Peace: Sustainable Reconciliation in Divided Societies*. Washington D.C.: United States Institute of Peace.
- Mamdani, Mahmood. 1996. *From Conquest to Consent as the Basis of State Formation: Reflections After a Visit to Rwanda*. Revised version of a paper presented to the conference on "Crisis in the Great Lakes Region", organised by the Council for the Development of Social Research in Africa (CODESIRA) in Arusha, Tanzania, 4-7 September 1995 and subsequently to the Sephis workshop on "The Forging of Nationhood and the Contest over Citizenship, Ethnicity and History," at New Delhi, India, 6-8 February 1996. March 1996.
- Miall, Hugh; Oliver Ramsbotham; Tom Woodhouse. 1999. *Contemporary Conflict Resolution. The Prevention, Management and Transformation of Deadly Conflicts*. Cambridge: Polity Press.
- Moussalli, Michel. 2000. Question of the Violation of Human Rights and Fundamental Freedoms in any Part of the World. Report on the Situation of Human Rights in Rwanda Submitted by the Special Representative Mr Moussalli. Pursuant to Commission Resolution 1999/20. United Nations Economic and Social Council. Commission on Human Rights. E/CN.4/2000/41. 25 February 2000.
<http://www.asyl.net/Magazin/Docs/Docs11/1-17/16330rwa.doc>
- Northrup, T. 1989. The Dynamic of Identity in Personal and Social Conflict. In: Kriesberg, L.; Northrup, A.; Thorson, S. (eds.): *Intractable Conflicts and Their Transformation*. Syracuse, NY: Syracuse University Press. pp. 35-82.

- Nantulya, Paul E. 2001. *The Gacaca System in Rwanda*. African Centre for the Constructive Resolution of Disputes. Conflict Trends. No. 4.
<http://www.accord.org.za/web.nsf/ea1859083ef525a942256b1f0044aea1/4570728b71de19b142256b1f0027d14c!OpenDocument>
- Peskin, Viktor. 2000. International Justice and Domestic Rebuilding: An Analysis of the Role of the International Criminal Tribunal for Rwanda. In: *The Journal of Humanitarian Assistance*. <http://www.jha.ac/greatlakes/b003.htm>. 20 May 2000.
- Prunier, Gerard. 1995. *The Rwanda Crisis 1959-1994. History of a Genocide*. London: Hurst.
- Reyntjens, F. 1990. Le Gacaca ou la Justice du Gazon au Rwanda. In: *Politique Africaine*. Vol. 40 (December). pp. 31-41.
- Sarkin, Jeremy. 2001. The Tension between Justice and Reconciliation in Rwanda: Politics, Human Rights, Due Process and the Role of the Gacaca Courts in Dealing with the Genocide. In: *Journal of African Law*. Vol. 45 (2). pp. 143-172.
- Srikameswaran, Anita. 2000. *Special Report: Journey Home*. Ch 8 In Search of Justice. <http://www.post-gazette.com/headlines/20000924rwandaeight9.asp>
- Uvin, Peter. 2001. The Introduction of a Modernised Gacaca for Judging Suspects of Participation in the Genocide and the Massacres of 1994 in Rwanda. A Discussion Paper by Peter Uvin prepared for the Belgian Secretary of State for Development Cooperation. <http://www.maconsortium.org/ITV/2001/Uvin.gacaca.report.htm>
- Vandeginste, Stef. (ohne Datum) *Las Jurisdicciones Gacaca y la Persecución de los Sospechosos de Genocide y de Crímenes contra la Humanidad en Rwanda*. Artículo publicado en francés en *L’Afrique des Grands Lacs*, annuaire 1999-2000 y en la *Revue Dialogue* no 220, enero-febrero 2001, p.3-29. Traducción de Ramón Arozarena. <http://www2.minorisa.es/inshuti/gacaca2.htm>
- Vandeginste, Stef. 2001. Rwanda: Dealing with Genocide and Crimes against Humanity in the Context of Armed Conflict and Failed Political Transition. In: Nigel Biggar (ed.): *Burying the Past: Making Peace and Doing Justice After Civil Conflict*. Washington, D.C.: Georgetown University Press. pp. 223-253.
- Wenke, Daja: Justice After Genocide. International, National and Traditional Jurisdictions in Rwanda. Structure, Problems and Chances. Unpublished Paper. 2002.
- Zartman, I. William. 2000. Introduction: African Traditional Conflict “Medicine”. In: I. William Zartman (ed.): *Traditional Cures for Modern Conflicts. African Conflict “Medicine”*. Boulder: Lynne Rienner. pp. 1-11.
- Zehr, Howard. 2001. Restorative Justice. In: Reychler, Luc; Thania Paffenholz (eds.): *Peacebuilding. A Field Guide*. Boulder: Lynne Rienner. pp. 330-335.

Internetseiten

- afrol 1 December 2001. Rwanda Implementing Controversial ‘Gacaca’ Courts.
http://www.afrol.com/News/rwa018_gacaca_courts3.htm
- ai-Journal Dezember 2001. Ruanda. Mit Dorfrichtern gegen Völkermörder.

<http://www2.amnesty.de/internet/deall.nsf/AlleDok/1E728C57934575C7C1256B170039F1B6?Open>

allafrica 7 June 2001. Twa Community Concerned Over Gacaca System

<http://allafrica.com/stories/200106060372.html>

allafrica 12 October 2001. First "Gacaca" Genocide Trials to Start in May

<http://allafrica.com/stories/200112120355.html>

allafrica 12 December 2001. Gacaca Genocide Trials to Begin in May 2002

<http://allafrica.com/stories/200112120059.html>

allafrica 4 April 2002 Training of Gacaca Judges Starts 8 April 2002

<http://allafrica.com/stories/200204040727.html>

Amnesty International Annual Report 2000

<http://www.amnesty.ca/GLA/Rwanda.htm>

Amnesty International Report 2000. The Troubled Course of Justice.

<http://web.amnesty.org/802568F7005C4453/0/3AAF6306092463CB802568D9006FE02D?Open&Highlight=2,gacaca>

Avocats sans Frontières. 1999. Justice Pour Tous au Rwanda. Rapport Annuel.

<http://www.asf.be/nederlands/Missies/Rwanda/perspectives.htm>

Government of Rwanda: Department of Information. 3 October 2001

<http://www.gov.rw/government/newsupdate.htm>

Government of Rwanda: Department of Information. 20 February 2002

<http://www.gov.rw/government/newsupdate.htm>

Hirondelle News Agency. 5 October 2001. Women Take Centre Stage in Election of "Peoples Judges".

<http://www.hirondelle.org/hirondelle.nsf/caefd9edd48f5826c12564cf004f793d/9117de1eb28f7a4241256beb006b4bc7?OpenDocument>

Hirondelle News Agency. 6 October 2001. Rwanda: Concern Over Gacaca Judges' Qualifications.

<http://www.hirondelle.org/hirondelle.nsf/caefd9edd48f5826c12564cf004f793d/9117de1eb28f7a4241256beb006b4bc7?OpenDocument>

Hirondelle News Agency. 11 October 2001. Hopes and Fears as Rwanda Launches Participative Justice.

<http://www.hirondelle.org/hirondelle.nsf/caefd9edd48f5826c12564cf004f793d/9117de1eb28f7a4241256beb006b4bc7?OpenDocument>

Hirondelle News Agency. 5 October 2001. Women Take Centre Stage in Election of "Peoples Judges".

<http://www.hirondelle.org/hirondelle.nsf/caefd9edd48f5826c12564cf004f793d/9117de1eb28f7a4241256beb006b4bc7?OpenDocument>

Hirondelle News Agency. 12 February 2002. Official Census Puts Genocide Toll at over One Million.

<http://www.hirondelle.org/hirondelle.nsf/caefd9edd48f5826c12564cf004f793d/e50bea4b77a0482bc1256763005ac92a?OpenDocument>

- Hirondelle News Agency. 16 June 2002. Rwandan Traditional Courts Begin.
<http://www.hirondelle.org/hirondelle.nsf/caefd9edd48f5826c12564cf004f793d/48946dbe58a37270c125680100703134?OpenDocument>
- Hirondelle News Agency. 19 June 2002. High Turn Out at First Gacaca Sessions in Rwanda.
<http://www.hirondelle.org/hirondelle.nsf/caefd9edd48f5826c12564cf004f793d/48946dbe58a37270c125680100703134?OpenDocument>
- Hirondelle News Agency. 14 October 2002. Gacaca Takes Off Slowly.
<http://www.hirondelle.org/hirondelle.nsf/caefd9edd48f5826c12564cf004f793d/e50bea4b77a0482bc1256763005ac92a?OpenDocument>
- Human Rights Watch World Report Rwanda 2001
<http://www.hrw.org/wr2k1/africa/rwanda.html>
- Human Rights Watch World Report Rwanda 2002
<http://hrw.org/wr2k2/africa9.html#developments>
- Human Rights Watch News Elections May Speed Genocide Trials. But New System Lacks Guarantees of Rights.
<http://www.hrw.org/press/2001/10/rwanda1004.htm>
- International Criminal Tribunal for Rwanda. (no date). Achievements of the ICTR..
<http://www.ictr.org/wwwroot/ENGLISH/geninfo/achieve.htm>
- International Crisis Group (ICG). 1 August 2002. Rwanda. Tribunal Pénal International Pour Le Rwanda. Le Compte à Rebours.
<http://www.crisisweb.org/projects/showreport.cfm?reportid=721>
- irinnews 16 February 2000. Rwanda: Parliament Approves Gacaca Tribunals
http://www.irinnews.org/report.asp?ReportID=23266&SelectRegion=Great_Lakes&SelectCountry=RWANDA
- irinnews 10 April 2002. Rwanda: Training of Gacaca Judges Begins
http://www.irinnews.org/report.asp?ReportID=27209&SelectRegion=Great_Lakes&SelectCountry=RWANDA
- RDR Rwanda 25 September 2000 The RDR Rejects the Special Jurisdictions “Gacaca” in Rwanda. Press Release No. 3/2000
www.rdrwanda.org/english/press_releases/RDR/PRESS_RELEASE_25092000.htm
- The official website of the Republic of Rwanda. Genocide and Justice
<http://www.rwanda1.com/government>
- Gacaca, Inkundla, Traditional Systems of Justice Being Looked at in the US as “Restorative Justice”
<http://www.marekinc.com/GovernanceINT100901.html>

Internationale Verträge und Gesetzestexte

- 1996 Organic Law
<http://www.rwandemb.org/prosecution/law.htm>
- 2000 Gacaca Law
<http://www.rwanda-botschaft.de/html/emb018.html>

African Charter

http://www.oau-oua.org/oau_info/oaucharter.htm

International Covenant on Civil and Political Rights

<http://www.umn.edu/humanrts/instree/b3ccpr.htm>

UN Basic Principles on the Independence of the Judiciary, UN GAOR 40/147, 12 Dec.

1985. <http://www.umn.edu/humanrts/instree/i5bpj.htm>

Universal Declaration of Human Rights

<http://www.un.org/Overview/rights.html>